

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der am 15.Dezember 1990 gegründete Verein führt den Namen TSV Marzahner Füchse e.V. (Turn - und Sportverein Marzahner Füchse e.V.) und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.
Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung und Ausübung des Sports, insbesondere die Betreuung und Förderung der Kinder und Jugendlichen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins (§8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Abteilungsleiter. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet sein braucht, ist die Berufung an den Beschwerdeausschuß durch den Antragsteller zulässig. Dieser entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluß
 - c) Tod
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum 31. Dezember eines Jahres möglich, im Kinder- und Jugendbereich, sowie im Seniorenbereich sind Austritte auch zum 30.6. eines Jahres möglich. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zur Beendigung der Mitgliedschaft zu entrichten.
- (3) Der Ausschluß kann bei schweren Verstößen gegen die Interessen des Vereins sowie wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen vom Vorstand beschlossen werden.. §3 (2) Satz 3+4 gelten entsprechend. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile des Vermögens des Vereins.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Eingetragene Mitglieder haben nach Entrichtung des Jahresbeitrages das Recht – bei freier Kapazität- in allen Abteilungen des Vereins Sport zu treiben.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder des Vereins sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaftlichkeit verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beiträge

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet Beiträge zu zahlen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Maßregelung

(1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen.

(2) Der Bescheid über die Maßregelung- die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist- ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuß des Vereins anzurufen.

§ 8 Die Organe des Vorstandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand
- c) der Beschwerdeausschuß

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Entlastung und Wahl des neuen Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes
- g) Satzungsänderungen
- h) Beschlußfassung über Anträge
- i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Beschwerdeausschußes
- j) Berufung gegen den Ausschluß eines Mitgliedes
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Wahl der Mitglieder des Beschwerdeausschußes
- m) Auflösung des Vereins

- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, sie sollte im 1. Quartal durchgeführt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 20 v.H. der Mitglieder beantragen.
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus.
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von Mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muß eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v.H. der Anwesenden beantragt wird.
- (6) Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied
 - b) vom Vorstand.
- (7) Anträge von Satzungsänderungen müssen bis zum 31. Januar des betreffenden Geschäftsjahres schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
- (8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.
Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muß.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste zugelassen werden.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus:
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem 1.stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem 2.stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem Jugendwart
 - f) 2 – 5 Beisitzern

- (2) Der Vorstand ist zuständig für die Erledigung aller den Verein betreffenden Fragen. Er ist für die Verwaltung des Vereins zuständig, überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen und berichtet in der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
Er kann verbindliche Ordnungen für das Vereinsleben erlassen und Ausschüsse im Rahmen seiner Zuständigkeit bestellen.
- a) Der Vorsitzende vertritt die Belange des Vereins gegenüber Behörden und Organisationen. Ihm obliegt die Einberufung und die Leitung der Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Mitglied mit der Leitung der Mitgliederversammlung beauftragen.
 - b) Der 1.stellvertretende Vorsitzende und bei dessen Abwesenheit der 2.stellvertretende Vorsitzende vertreten den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle und unterstützen ihn bei der Erledigung der laufenden Geschäfte. Bei Rücktritt oder Beendigung der Mitgliedschaft des 1.Vorsitzenden übernimmt der 1.stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung.
 - c) Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen, soweit dieses nicht den Abteilungskassierern obliegt. Er stellt den jährlichen Haushaltsplan auf, führt Aufsicht über die Abteilungskassierer und berät diese.
 - d) Alle weiteren Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden durch einen Geschäftsverteilungsplan festgelegt.
 - e) Jedes Amt wird bis zur Niederlegung oder einer Neuwahl ausgeübt.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
1. der Vorsitzende
 2. der 1.stellvertretende Vorsitzende
 3. der 2.stellvertretende Vorsitzende
 4. der Kassenwart
 5. der Jugendwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten fünf Vorstandsmitglieder vertreten.

- (5) Der Vorstand wird alle zwei Jahre gewählt.

§12 Beschwerdeausschuß

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Beschwerdeausschuß auf die Dauer von zwei Jahren. Der Beschwerdeausschuß hat 3 – 5 Mitglieder. Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Der Beschwerdeausschuß wird bei Anrufung vom Beschwerdeausschußvorsitzenden schriftlich mit einer Frist von 1 Woche einberufen und ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlußfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Beschwerdeausschußvorsitzenden.
- (3) Der Beschwerdeausschuß wird auch als Ehrenausschuß tätig.

§ 13 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens 1x im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und des übrigen Vorstandes.

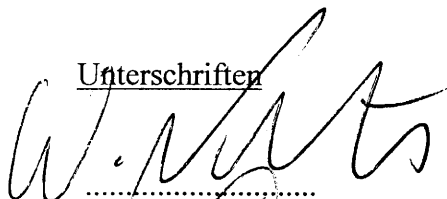
§ 14 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Landessportbund e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

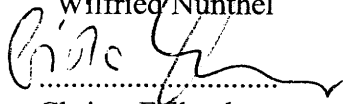
§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 21.3.2002 von der Mitgliederversammlung des TSV Marzahner Fuchse e.V. beschlossen worden.

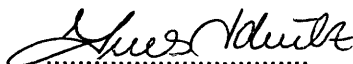
Unterschriften



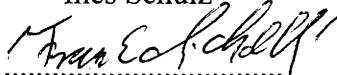
Wilfried Nünthel



Christa Falkenberg



Ines Schulz



Frank Michalski



Berndt Fillingner